

Weisung 5

23. März 2015
41.00



Gründung des Zweckverbands Zivilschutz Zimmerberg sowie Beitritt der Zivilschutzorganisation Wädenswil zum Zweckverband

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat

1. Der Bildung des Zweckverbands Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ) wird zugestimmt, vorbehältlich der Befürwortung durch mindestens neun der zwölf Bezirksgemeinden.
 2. Die vorliegenden Statuten des Zweckverbands Zivilschutz Zimmerberg werden genehmigt.
 3. Dem Beitritt der Zivilschutzorganisation Wädenswil zum Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg wird zugestimmt.
 4. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
-

Bericht

A. Ausgangslage

1. Gründe für eine regionale Bezirkslösung

Ausgehend vom Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 9. November 2011 ist der Zivilschutz (ZS) hauptsächlich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen auszurichten. Vordringliche Aufgaben sind Elementarschadenbewältigung, Betreuung, Führungsunterstützung und Logistik. Zudem soll der ZS in der Lage sein, bei Grossereignissen die Durchhaltefähigkeit der übrigen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (Feuerwehr, Polizei, Gesundheitswesen und Technische Betriebe) als zweites Einsatzelement zu erhöhen. Wie bisher kann der ZS mit Einwilligung des kantonalen Amtes für Militär und Zivilschutz auch für andere Aufgaben zu Gunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden (z.B. bei Grossanlässen oder für andere Arbeiten mit dem nötigen Ausbildungseffekt). Der Einsatz im Falle eines bewaffneten Konflikts bleibt ebenfalls ein Auftrag des ZS, ist aufgrund der momentan geringen Bedrohungslage aber sekundär.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass Zusammenlegungen/Regionalisierungen bisher lokaler Zivilschutzorganisationen (ZSO) zu mehr Effizienz in der Organisation und zu grösserem Leistungsvermögen bei den Einsätzen führen. Ziel der Fusionen ist, Bestände zu verkleinern, die Auswahl an gut ausgebildeten Schutzdienstleistenden und insbesondere an qualifiziertem Kader zu verbessern, die Materialbeschaffung zu optimieren, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und damit die jährlichen Betriebskosten zu senken. Kernbereiche, wie etwa jene des Ausbildungs- oder Materialverantwortlichen können zudem im Rahmen von Teilpensen professionalisiert werden. Entsprechend werden immer mehr ZSO auf regionaler oder sogar auf kantonaler Ebene organisiert. Mittlerweile sind rund 10% der ZSO auf Kantonsebene, rund 75% auf Regions-/Bezirksebene und nur mehr etwa 15% auf Gemeindeebene organisiert (vorab grosse Städte).

Auf Initiative der Gemeinde Thalwil wurde Mitte 2011 die Initialisierung des Projekts zur Regionalisierung des ZS im Bezirk Horgen beschlossen. Das nun vorliegende Konzept samt Statuten hat die Zustimmung des Projektteams, bestehend aus Vertretern aller Gemeinden, von zehn kommunalen Exekutiven (inkl. Wädenswil), des kantonalen Amtes für Militär und Zivilschutz und, was die Zweckverbandsstatuten betrifft, des Gemeindeamtes des Kantons Zürich. Die Fusion wird auch durch die aktiven Kommandanten der ZSO im Bezirk unterstützt.

2. Zivilschutzorganisationen im Bezirk Horgen

Im Bezirk Horgen sind derzeit sechs ZSO wie nachstehend organisiert:

Organisation	Trärgemeinde	Anschlussgemeinde(n)
ZSO Horgen	Horgen	Hirzel
ZSO Kilchberg-Rüschlikon	Zweckverband	
ZSO Richterswil		
ZSO Sihltal	Adliswil	Langnau am Albis
ZSO Thalwil/Oberrieden	Thalwil	Oberrieden
ZSO Wädenswil-Schönenberg-Hütten	Wädenswil	Schönenberg / Hütten

B. Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ)

1. Organisation und Einsatzführung vor Ort

Die neue Bezirks-ZSO ist aufgebaut auf dem vom kantonalen Amt für Militär und Zivilschutz vorgegebenen Modell, mit der Befähigung, drei unabhängige, grössere Schadenereignisse gleichzeitig bewältigen zu können. Sie umfasst einen max. Sollbestand von 678 Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS). Am Einsatzort und im Ausbildungsdienst werden die ZSO, resp. ihre Einselelemente, durch den Kommandanten und sein Kader geführt.

Bei Einsätzen auf Bezirksstufe – wenn mehrere Gemeindeführungsorgane (GFO) tätig sind – ist der ZVZZ Vorstand, mit Standort auf dem ZVZZ Kommando, zuständig für die Einsatzkoordination der bezirkseigenen Mittel. Er priorisiert und koordiniert auf Antrag des ZS-Kommandanten die ZS-Einsätze in enger Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und der politischen Führung bzw. dem Gemeindeführungsorgan der betroffenen Gemeinden.

Der heutige, über alle 6 ZSO im Bezirk kumulierte Sollbestand von 862 AdZS wird somit um 184 AdZS verkleinert. Überzählige AdZS werden aus der Schutzdienstpflicht entlassen bzw. durch den Kanton in die Personalreserve umgeteilt.

2. Personal ZVZZ

Neben den in Ziff. 1 erwähnten dienstpflichtigen AdZS aller Grade sind, basierend auf Erfahrungs- und Vergleichswerten, im ZVZZ Festanstellungen von 350 Stellenprozenten eingeplant. Der Stellenetat umfasst, neben einem voraussichtlich im Teilpensum angestellten Kommandanten, einen primär für die Planung, Ausbildung und Einsatzbereitschaft verantwortlichen Stabsoffizier, sowie die Funktionen Verbandsekretariat/ZS-Stellenleitung und Logistik (Material, Fahrzeuge, Sirenen, Anlagen). Darüber hinaus sind 50 Stellenprozente temporär für die Bewältigung der Zusammenführung und des Aufbaus bis Ende 2016 mit der Option um Verlängerung um ein weiteres Jahr vorgesehen.

Mit der Bildung des Zweckverbandes per 1. Januar 2016 werden bei den Gemeinden, welche heute die ZSO resp. Zivilschutzstellen führen sowie die Materialverwaltung und den Sirenen- und Anlagenunterhalt besorgen, diverse (Teil-)Pensen im Umfang von rund 700 Stellenprozenten wegfallen. In Wädenswil werden 130 Stellenprozente dahinfallen, wovon der Materialwart mit 100% und die Zivilschutzstellenleiterin mit 30% betroffen sind.

3. Standort und Raumprogramm

Der zentrale, eingemietete Standort für die neue ZSO (Einrückungsort, Sitz/Kommando, Fahrzeugdepot und Material-Hauptstandort) ist aufgrund des erfolgten Auswahlverfahrens (einsatztaktische und operativ-betriebswirtschaftliche Evaluation) in Horgen (Arn) vorgesehen. Fahrzeuge und Anhänger werden hauptsächlich an diesem Standort garagiert oder auf Aussenplätzen stationiert. Zusätzliche dezentrale Materialstandorte in örtlichen Zivilschutzanlagen werden durch das neue Kommando bestimmt.

4. Politische Führung und administrative Verwaltung

Der ZVZZ ist eine selbständige Rechtspersönlichkeit, der gemäss seinen Statuten über die Delegiertenversammlung (der Verbandsgemeinden) und den Vorstand geführt wird. Entsprechend der beschränkten Grösse des Zweckverbandes kauft der ZVZZ aus Effizienzgründen Verwaltungsleistungen bei der Gemeindeverwaltung Horgen (insbesondere Personalwesen und Finanzadministration) sowie bei der ZIAG (Zimmerberg Informatik AG) ein. Vom ZVZZ angestelltes Personal wird bei der Pensionskasse der Gemeinde Horgen versichert.

5. Fahrzeugkonzept

Das Fahrzeugkonzept sieht vor, dass 10% der AdZS gleichzeitig mit dem notwendigen Einsatzmaterial auf Anhängern an die Einsatzorte gelangen können. Es ist zweckerfüllend auf den Auftrag und die Organisation ausgerichtet und umfasst zehn Zug- und Transportfahrzeuge sowie fünfundzwanzig Materialanhänger. Das neue Kommando ist verpflichtet, anstelle von Neuanschaffungen geeignete Gebrauchtfahrzeuge der bestehenden ZSO zu übernehmen, resp. Eigenanschaffungen über verbindliche Einmietverträge aufs Minimum zu reduzieren.

6. Materialkonzept

Die Anschaffung von neuem Zivilschutzmaterial wird gemäss dem vorgeschriebenen Materialkonzept des kantonalen Amtes für Militär und Zivilschutz getätigt, soweit in den bestehenden ZSO nicht bereits vorhanden. Von Bund und Kanton ursprünglich kostenlos geliefertes,

vorhandenes Material geht entschädigungslos an den Zweckverband über. Von den Gemeinden auf eigene Kosten angeschafftes Material wird, sofern gem. Materialkonzept benötigt, gegen Vergütung des Zeitwertes übernommen.

Ein Teil der Neubeschaffung kann über die den Verbandsgemeinden vom Kanton zugesicherte Verwendung von Ersatzabgaben (EAG) finanziert werden.

7. Sirenen

Die im Bezirk fix installierten Bevölkerungsschutz-Sirenen bleiben bestehen. Deren Unterhalt und Wartung erfolgt neu durch den ZVZZ. Ebenso organisiert und koordiniert der Verband den jährlichen Sirenentest inkl. Plakatierung und allfälliger zusätzlicher Information der Printmedien.

8. Zivilschutzanlagen und Schutzräume

Sämtliche Zivilschutzanlagen im Bezirk, welche das Amt für Militär und Zivilschutz in den Grunddaten auflistet, bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde. Allenfalls benötigte Anlagen werden dem ZVZZ kostenlos zur Nutzung überlassen, wobei die laufenden Kosten für die periodischen Kontrollen, für Strom, Wasser und Telefon sowie für den technischen Unterhalt teilweise über die Pauschalbeiträge des Bundes durch den ZVZZ getragen werden.

Die periodische Kontrolle der privaten Schutzräume sowie der Unterhalt der öffentlichen Schutzräume fallen in die Kompetenz der Standortgemeinden. Der Zweckverband wird den Gemeinden ein selbstkostentragendes Angebot unterbreiten (Zweckbestimmung in den Statuten für kostendeckende Dienstleistungen, vgl. Artikel 3 der Statuten).

Erneuerungen und Umbauten wie auch allfällige Vermietungen von ZS-Anlagen und öffentlichen Schutzräumen an Dritte durch die Eigentümergemeinden erfolgen in Absprache mit dem Vorstand des ZVZZ.

C. Kosten und Finanzierung

1. Investitionskosten

Investitionskosten 2015 - 2017 (in Franken)	Investitions- Kosten ZVZZ	Kosten- anteil Material	Kosten- anteil Fahrzeuge	Kosten- anteil Infrastruktur	Material- kosten ohne Fu- sion
Total	1'496'500	600'000	775'000 ¹⁾	121'500	1'500'000
Pro Einwohner im Bezirk	12.37				12.66

¹⁾ Die Kosten für die Transport- und Zugfahrzeuge sind Maximalkosten, vgl. vorne Ziff. 5 Fahrzeugkonzept

In den kommenden drei Jahren ist mit einmaligen Investitionskosten von rund 1.5 Mio. Franken zu rechnen. Diese Kosten würden allerdings auch ohne Fusion anfallen. Denn sie sind

primär die Folge einer vom Kanton zwingend auferlegten Aufrüstung des ZS mit modernem, wirkungsvollerem Material. Müssten die heutigen 6 ZSO dieses Material nach Vorgabe des Kantons je einzeln beschaffen, wäre ebenfalls mit Kosten über alle 12 Bezirksgemeinden von rund 1.5 Mio. Franken zu rechnen (vgl. Tabelle: Materialkosten ohne Fusion). Bei einer Fusion kostet der kleinere Materialeinkauf für den ZVZZ noch rund 600'000 Franken. Beim ZVZZ kommen allerdings bei der Fusion zusätzliche Investitionen hinzu: einerseits für eine durch die Zentralisierung auf einen Bezirksstandort bedingte Beschaffung zusätzlicher Fahrzeuge und Anhänger von max. 775'000 Franken sowie andererseits Kosten für die Einrichtung des neuen Verbandsitzes/Kommando (vgl. Tabelle: Infrastruktur) von 121'500 Franken. Mit den etwa gleich hohen Investitionskosten bringt eine Fusion allerdings für die neue ZSO einen grossen Mobilitätsgewinn sowie künftig tiefere Investitions- und Betriebskosten.

Die Investitionskosten verteilen sich im Bezirk auf die Gemeinden wie folgt:

Gemeinde	Einwohner		Kosten- anteil Material	Kosten- anteil Fahrzeuge	Kosten anteil Infrastruktur	Kostenanteil total (ZVZZ)
	31.12.2014	in %				
Adliswil	18'432	15.24	91'440	118'110	18'517	228'067
Hirzel	2'131	1.76	10'560	13'640	2'138	26'338
Horgen	20'005	16.54	99'240	128'185	20'096	247'521
Hütten	905	0.75	4'500	5'813	912	11'225
Kilchberg	7'853	6.49	38'940	50'297	7'885	97'122
Langnau a.A.	7'413	6.13	36'780	47'507	7'448	91'735
Oberrieden	5'015	4.15	24'900	32'163	5'043	62'106
Richterswil	12'936	10.70	64'200	82'925	13'000	160'125
Rüschlikon	5'573	4.61	27'660	35'727	5'601	68'988
Schönenberg	1'875	1.55	9'300	12'013	1'883	23'196
Thalwil	17'610	14.56	87'360	112'840	17'690	217'890
Wädenswil	21'189	17.52	105'120	135'780	21'287	262'187
Total	120'937	100.00	600'000	775'000 ¹⁾	121'500	1'496'500

¹⁾ Die Kosten für die Transport- und Zugfahrzeuge sind Maximalkosten, vgl. vorne Ziff. 5 Fahrzeugkonzept

Die Investitionskosten werden bei Annahme der Vorlage auf die drei Betriebsjahre 2015 - 2017 verteilt, wobei im 2015 nur ein erster Teil an Infrastrukturkosten zum Einrichten des Verbandssitzes anfallen wird. Die meisten Gemeinden verfügen über eine EAG-Reserve, die sie dem Kostenanteil Material anrechnen können. Die Kostenanteile erhöhen sich, wenn nicht alle Gemeinden dem Zweckverband beitreten würden.

2. Betriebskosten

Die Berechnung der jährlichen Betriebskosten basiert auf Vergleichen mit bereits fusionierten und operativ tätigen ZSO sowie auf fundierten Annahmen. Sie werden auf jährlich rund 1 Mio. Franken geschätzt, davon etwa 40% für Personalkosten. Sie sind mit den heutigen effektiven Kosten der 12 Bezirksgemeinden von rund 1.5 Mio. Franken zu vergleichen, was

einem jährlichen Einsparpotenzial von insgesamt 0.5 Mio. Franken oder einem Drittel der heutigen Gesamtkosten entspricht. Allerdings fallen die zu erwartenden Einsparungen pro Gemeinde je nach Ausgangslage recht unterschiedlich aus.

Gemeinde	Einwohner		Betriebskosten ZVZZ	Effektive Betriebskosten 2012 ¹⁾	Einsparpotenzial (Vergleich mit 2012)
	31.12.2014	in %			
Adliswil	18'432	15.24	151'272	188'373	20 %
Hirzel	2'131	1.76	17'470	27'500	36 %
Horgen	20'005	16.54	164'176	267'963	38 %
Hütten	905	0.75	7'444	6'881 ²⁾	-8 %
Kilchberg	7'853	6.49	64'420	132'020	51 %
Langnau a.A.	7'413	6.13	60'846	76'697	21 %
Oberrieden	5'015	4.15	41'193	78'304	47 %
Richterswil	12'936	10.70	106'208	140'000	24 %
Rüschlikon	5'573	4.61	45'759	94'275	51 %
Schönenberg	1'875	1.55	15'385	15'146 ²⁾	-2 %
Thalwil	17'610	14.56	144'523	203'448	29 %
Wädenswil	21'189	17.52	173'904	287'115	39 %
Total	120'937	100.00	992'600	1'517'722	35%
Pro Einwohner			8.21	12.81	

¹⁾ Im bisherigen Gesamtaufwand der Gemeinden sind teilweise Kosten für die periodische Schutzraumkontrolle sowie die Zuweisungsplanung enthalten. Auf das Einsparpotenzial hat das allerdings nur einen marginalen Einfluss.

²⁾ Der Grund dafür, dass die zwei Gemeinden Schönenberg und Hütten gem. dem effektiven Vergleich mit den Kosten 2012 möglicherweise über kein Einsparpotenzial verfügen, liegt in den aktuell vorteilhaften Anschlussbedingungen mit Wädenswil.

Die Kostenanteile bei Zusammenschluss erhöhen sich, wenn nicht alle Gemeinden dem Zweckverband beitreten würden.

Da die Einsparungen wiederkehrend auftreten und über einen längeren Zeitraum betrachtet werden müssen, können dadurch erheblich Kosten eingespart werden.

Für das Jahr 2015 ist zu beachten, dass bei Annahme der Vorlage bereits ab Oktober parallel zu den weiter laufenden heutigen Kosten (bis Ende 2015) neu auch ZVZZ-Betriebskosten für die Vorbereitung anfallen werden, damit die fusionierte ZSO per 1. Januar 2016 ohne Zeitverzug eingesetzt werden kann.

D. Statuten des Zweckverbands

Als Organisation, welche die fusionierte ZSO der Verbandsgemeinden führt, wird der Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ) gegründet. Diese Organisationsform wurde gewählt, weil sie den beteiligten Gemeinden ein Maximum an gewünschten demokratischen Mitwirkungsrechten gewährt.

Sicherheits- oder ZS-Zweckverbände sind im Kanton Zürich bereits in verschiedenen Bezirken (Andelfingen, Affoltern, Hinwil) sowie unter verschiedenen Gemeinden errichtet worden und haben sich bewährt.

Die Statuten des ZVZZ wurden von einem Fachjuristen, vom Amt für Militär und Zivilschutz sowie vom Gemeindeamt des Kantons Zürich im positiven Sinne vorgeprüft. Die formelle Genehmigung durch den Regierungsrat wird erst nach Annahme durch die Gemeinden erfolgen.

E. Anzahl Gemeinden, die sich mindestens an einer Fusion beteiligen müssen

Gemäss Art. 52 der ZVZZ Statuten soll der neue Zweckverband nur gebildet werden, wenn mindestens 9 der 12 Bezirksgemeinden einer Fusion zustimmen. Damit soll eine sinnvolle Grösse der neuen ZSO erreicht werden.

F. Weiterführende Informationen

Zusätzliche Informationen sowie die hinterlegten Zahlen können unter www.zvzz.ch eingesehen resp. heruntergeladen werden.

G. Zusammenfassung und Antrag des Stadtrats

Nach anfänglicher Zurückhaltung ist der Stadtrat zum Schluss gekommen, dass mit dem vorliegenden Zusammenschluss der Zivilschutzorganisationen im Bezirk eine günstigere und effizientere Lösung für den Zivilschutz umgesetzt werden kann. Die zu erwartenden jährlichen Einsparungen liegen für Wädenswil bei 39% oder CHF 113'211 gegenüber der heutigen Organisationsform.

Die vorgesehenen einmaligen Investitionen von max. CHF 262'187 stehen in einem guten Verhältnis zu den rund CHF 120'000, die auch bei einer Weiterführung der bisherigen Organisationsform getätigt werden müssten. Netto sind also CHF 142'187 mehr zu investieren. Mit den prognostizierten jährlichen Einsparungen resultiert damit bereits im zweiten Jahr des Zweckverbands eine Reduktion gegenüber dem Weiterbetrieb in der alten Form.

Dass durch eine Fusion vorübergehend Mehrkosten anfallen ist unumgänglich und kann durch die damit langfristig erwarteten Einsparungen gerechtfertigt werden.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat der Gründung des Zweckverbands Zivilschutz Zimmerberg, den vorliegenden Statuten sowie dem Beitritt der Zivilschutzorganisation Wädenswil zum Zweckverband zuzustimmen.

23. März 2015

ale

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber

Referent des Stadtrates

Jonas Erni, Stadtrat Sicherheit und Gesundheit

Beilagen

Statuten ZVZZ

Anhang

Statuten ZVZZ

Gültig ab XXXX

Inhaltsverzeichnis

I. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand.....	4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz.....	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	4
II. Organisation	4
A. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 5 Organe.....	4
Art. 6 Amtsdauer	4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung.....	5
Art. 8 Bekanntmachung.....	5
B. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	5
Art. 9 Stimmrecht.....	5
Art. 10 Verfahren	5
Art. 11 Zuständigkeit	5
C. Initiative	5
Art. 12 Gegenstand	5
Art. 13 Zustandekommen	6
D. Fakultatives Referendum.....	6
Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung.....	6
Art. 15 Ausschluss des Referendums	6
E. Verbandsgemeinden	7
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden.....	7
Art. 17 Beschlussfassung.....	7
F. Delegiertenversammlung.....	7
Art. 18 Zusammensetzung	7
Art. 19 Konstituierung.....	7
Art. 20 Wahlen und Abstimmungen.....	7
Art. 21 Kompetenzen.....	7
Art. 22 Vorsitz und Aktuar	8
Art. 23 Einberufung und Teilnahme.....	8
Art. 24 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	8
Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen.....	8
G. Verbandsvorstand	9
Art. 26 Zusammensetzung	9

Art. 27	Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 28	Aufgabendelegation	9
Art. 29	Beschlussfassung	9
Art. 30	Einberufung und Teilnahme	9
H.	Rechnungsprüfungskommission (RPK)	10
Art. 31	Zusammensetzung	10
Art. 32	Aufgaben	10
Art. 33	Beschlussfassung	10
III.	Personal und Arbeitsvergaben	10
Art. 34	Anstellungsbedingungen	10
Art. 35	Öffentliches Beschaffungswesen	10
IV.	Verbandshaushalt	10
Art. 36	Rechnungsführung	11
Art. 37	Buchführungsart, Rechnungsabschluss	11
Art. 38	Kostenverteiler und -auferlegung	11
Art. 39	Restrukturierungskosten	11
Art. 40	Eigentum von Zivilschutzmaterial	11
Art. 41	Eigentum der Zivilschutzanlagen	11
Art. 42	Unterhalt und Erneuerung von Gebäuden und Anlagen	11
Art. 43	Planung und Erstellung von Neubauten	12
Art. 44	Budgetierung	12
Art. 45	Haftung	12
V.	Aufsicht und Rechtsschutz	12
Art. 46	Aufsicht	12
Art. 47	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
VI.	Austritt, Auflösung und Liquidation	12
Art. 48	Austritt	12
Art. 49	Auflösung	12
Art. 50	Liquidation	13
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 51	Aufhebung bestehender Verträge	13
Art. 52	Inkrafttreten	13
Art. 53	Änderungen	13

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, ungeachtet der Formulierung in den Statuten, für beide Geschlechter.

I. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden **Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau a.A., Oberrieden, Richterswil, Rüslikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil** bilden unter der Bezeichnung „Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich bei der Gemeindeverwaltung, die das Sekretariat führt.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband betreibt für alle Verbandsgemeinden eine regional bzw. bezirkswweit tätige Zivilschutzschutzorganisation nach den Vorgaben von Bund und Kanton.

Deren Aufgabenbereiche richten sich nach den gültigen Normen des Bundes- und kantonalen Rechts.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten und der gesetzlichen Vorgaben weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um andere mit dem Zivilschutz zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden zu besorgen. Insbesondere können kostendeckende Dienstleistungen wie bspw. die Durchführung der periodischen Kontrollen privater Schutzräume oder Organisation der Zuweisungsplanung angeboten werden.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der spätere Beitritt einer Gemeinde zum Verband ist gegen Entrichtung eines Kostenbeitrages möglich.

Jeder Beitritt hat Statutenänderungen zur Folge und erfordert die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

II. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

B. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Der Vorstand verabschiedet Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung. Die Stimmberechtigten stimmen gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr gleichzeitig die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Statutenänderung und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.

C. Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 2'400 Stimmberechtigten des Zweckverbandes unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Vorstand, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

D. Fakultatives Referendum

Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen einer Urnenabstimmung, wenn

1. die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung dies in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. innert 60 Tagen ab Bekanntmachung des Beschlusses ein Drittel aller Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren schriftlich stellt;
3. innert 60 Tagen ab Bekanntmachung des Beschlusses 1'200 Stimmberechtigte dies beim Vorstand schriftlich verlangen.

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Das fakultative Referendum kann nicht ergriffen werden, wenn der Vorstand zum Beschluss der Delegiertenversammlung sein Einverständnis erklärt und der Beschluss von mindestens 80% der Delegierten als dringlich erklärt wird.

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung unterliegen nicht einer Urnenabstimmung:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlags;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

E. Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 17 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

F. Delegiertenversammlung

Art. 18 Zusammensetzung

Die Verbandsgemeinden mit bis 12'000 Einwohner stellen 1 Delegierten, mit mehr Einwohnern 2 Delegierte.

Art. 19 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Verbandspräsidiums. Sie wählt aus ihrem Kreise:

1. den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
2. den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmzähler.

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.

Art. 21 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zivilschutz-Zweckverband;
2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes aus den Vorschlägen der Gemeindevorsteherschaften. Mit Ausnahme des Präsidiums und Vizepräsidiums dürfen die Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören;

5. Wahl der zuständigen Rechnungsprüfungskommission (RPK)
6. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstandes zu Initiativen;
7. die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite;
8. die Abnahme der Verbandsrechnung;
9. die Abnahme der Dienstleistungsrechnung;
10. die Abnahme des Geschäftsberichtes des Verbandsvorstandes;
11. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben über Fr. 50'000 bis Fr. 500'000
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 25'000 bis Fr. 150'000;
12. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben über Fr. 25'000 bis Fr. 500'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 500'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 10'000 bis Fr. 150'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 150'000;
13. die Bewilligung neuer Stellen;
14. die Festlegung der Entschädigungen der Verbandsorgane;
15. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Verbandsvorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
16. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
17. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 22 Vorsitz und Aktuar

Der Präsident des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

Der Sekretär führt das Aktuarat des Verbandes.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 5 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

Die Versammlungen sind – dringliche Fälle vorbehalten – mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 24 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Verbandsvorstandes vorliegt.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

G. Verbandsvorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vize-Präsidiums selbst.

Die übrigen Mitglieder müssen Mitglieder von Gemeindebehörden der Verbandsgemeinden sein. Ihr Amt ist mit demjenigen eines Delegierten nicht vereinbar.

Der Zivilschutzkommandant oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstands mit beratender Stimme teil.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsvorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere:

1. die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die Anstellung der Mitarbeitenden;
5. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 25'000;
6. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 25'000 Im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000;
7. Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.
8. Die Einsatzkoordination der bezirkseigenen ZSO-Mittel in a.o. Lagen, wenn mehrere Gemeindeführungsorgane (GFO) im Einsatz sind.

Art. 28 Aufgabendelegation

Der Verbandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Art. 29 Beschlussfassung

Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 30 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung mit der Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

H. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 31 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Zweckverbandes amtet die von der Delegiertenversammlung bestimmte RPK einer Verbandsgemeinde.

Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbandes einzusehen.

Art. 32 Aufgaben

Die RPK prüft die Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 33 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

III. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 34 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der sekretariatsführenden Gemeinde. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

IV. Verbandshaushalt

Art. 36 Rechnungsführung

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 37 Buchführungsart, Rechnungsabschluss

Die Verbandsrechnung wird unter Beachtung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der kantonalen Erlasse geführt.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen, vom Vorstand bis spätestens Ende Februar verabschiedet und an die Rechnungsprüfungskommission weitergeleitet. Diese überweist die Rechnung mit ihrem Gutachten innert 30 Tagen der Delegiertenversammlung, welche die Abnahme und Überweisung an den Bezirksrat bis spätestens 30. Juni vornimmt. Je ein genehmigtes Exemplar wird den Verbandsgemeinden zugestellt.

Art. 38 Kostenverteiler und -auflegung

Nicht durch Einnahmen oder Bundes-, Staats- und weitere Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden anteilig nach Anzahl Einwohner am 1.1. des Rechnungsjahres getragen.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Der Vorstand kann den Verbandsgemeinden Akontozahlungen in Rechnung stellen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 39 Restrukturierungskosten

Restrukturierungskosten der einzelnen Verbandsgemeinden, die mit der Verbandsgründung oder -änderung anfallen, werden nicht durch den Zweckverband getragen.

Art. 40 Eigentum von Zivilschutzmaterial

Das zum Zeitpunkt der Verbandsgründung in den Gemeinden vorhandene und in den Zivilschutzanlagen eingelagerte Material des Zivilschutzes (vom Bund/Kanton kostenlos gelieferte Geräte und Mannschaftsausrüstungen) – unter Ausschluss der motorbetriebenen Fahrzeuge – wird unentgeltlich Eigentum des Zweckverbandes.

Korpsmaterial sowie Fahrzeuge, welche die Gemeinden auf eigene Kosten bzw. Ersatzabgaben (EAG) Gelder angeschafft haben, werden soweit benötigt und verwendbar vom Verband gegen Vergütung des Zeitwertes übernommen.

Art. 41 Eigentum der Zivilschutzanlagen

Die bestehenden Gebäude und Anlagen in den Gemeinden bleiben im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Sie werden durch diese versichert. Dem Eigentümer wird keine Miete entrichtet.

Art. 42 Unterhalt und Erneuerung von Gebäuden und Anlagen

Der bauliche Unterhalt, die Revision und Erneuerung von Gebäuden und Anlagen gehen zu Lasten der Standortgemeinde. Der technische Unterhalt in den Zivilschutzanlagen gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons wird von Anlagewarten der Zivilschutzorganisation vorgenommen.

Art. 43 Planung und Erstellung von Neubauten

Die Planung von neuen Anlagen für den Zweckverband und umfassende Erneuerungsvorhaben obliegen dem Verbandsvorstand.

Neubauten können nur im Eigentum einzelner Zweckverbandsgemeinden erstellt werden.

Art. 44 Budgetierung

Die Delegiertenversammlung stellt einen Voranschlag mit Angabe der mutmasslichen Kostenanteile der Gemeinden den Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden bis Ende Juni des Vorjahres zu.

Art. 45 Haftung

Der Zweckverband schliesst eine Haftpflichtversicherung ab. Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil der Verbandsgemeinden richtet sich nach dem Kostenverteiler.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 46 Aufsicht

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 48 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde(n) kürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendeiner Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 49 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Art. 50 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Der Liquidationsplan ist durch den Vorstand zu erstellen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Die Verteilung des gemeinsamen Materials hat unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts zu erfolgen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Aufhebung bestehender Verträge

Der Vorstand bestimmt auf welchen Zeitpunkt hin die am Zweckverband beteiligten Organisationen und Dienste der gemeinsamen Leitung unterstellt werden.

Art. 52 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch mindestens neun Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die zustimmenden Gemeinden bilden den Verband.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 53 Änderungen

Jeder Beitritt (Art. 4) und Austritt (Art. 48) haben eine Anpassung der Statuten zur Folge. Insbesondere sind die absoluten Zahlen für das Zustandekommen von Initiativen (Art. 13 Abs. 1) und von fakultativen Referenden (Art. 14 Ziff. 3) dem neuen Bevölkerungsschlüssel anzupassen. Davon grundsätzlich unberührt bleiben die Finanzkompetenzen.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss des grossen Gemeinderats Adliswil
Beschluss der Gemeindeversammlung Hirzel
Beschluss der Gemeindeversammlung Horgen
Beschluss der Gemeindeversammlung Hütten
Beschluss der Gemeindeversammlung Kilchberg
Beschluss der Gemeindeversammlung Langnau a.A.
Beschluss der Gemeindeversammlung Oberrieden
Beschluss der Gemeindeversammlung Richterswil
Beschluss der Gemeindeversammlung Rüschlikon
Beschluss der Gemeindeversammlung Schönenberg
Beschluss der Gemeindeversammlung Thalwil
Beschluss des Gemeinderats Wädenswil

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr.....vom.....

Übersicht über die Finanzkompetenzen im Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ)

Kreditart	Verbandsvorstand im Rahmen VA / ausserhalb VA Art. 27		Delegiertenversammlung im Rahmen VA / ausserhalb VA Art. 21		Stimmberechtigten des ZVZZ Art. 11
I. einmalige Ausgaben					
a) im Einzelfall	bis Fr. 50'000	bis Fr. 25'000	über Fr. 50'000 bis Fr. 500'000	über Fr. 25'000 bis Fr. 500'000	über Fr. 500'000
b) Gesamtbetrag im Jahr		bis Fr. 50'000		bis Fr. 500'000	
II. jährlich wiederkehrende Ausgaben					
a) im Einzelfall	bis Fr. 25'000	bis Fr. 10'000	über Fr. 25'000 bis Fr. 150'000	über Fr. 10'000 bis Fr. 150'000	über Fr. 150'000
b) Gesamtbetrag pro Jahr		bis Fr. 20'000		bis Fr. 150'000	